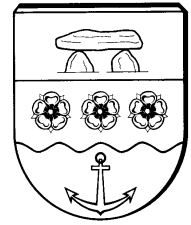


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 31.07.2020

Nr. 23

| Inhalt | Seite | Inhalt | Seite |
|---|-------|---|-------|
| A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland | | 297 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma KRONE Future Lab GmbH & Co.KG | 258 |
| B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden | | 298 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinden Geeste und Emsbüren im Landkreis Emsland | 259 |
| 287 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Dersum | 252 | 299 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gerhard Weßling | 266 |
| 288 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Dörpen | 252 | 300 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Nördlich Spiekweg“ | 267 |
| 289 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Samtgemeinde Dörpen | 252 | 301 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 39. Änderung des Flächennutzungsplans – Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Spiekweg“ | 267 |
| 290 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2020 | 252 | 302 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Harkenberg – Teil IV“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13b BauGB) | 268 |
| 291 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Lathen vom 22.05.1975 | 253 | 303 Bekanntmachung der Gemeinde Spahnharrenstätte über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen | 268 |
| 292 Gemeinde Lengerich – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 4. Änderung in der Gemeinde Lengerich | 253 | 304 III. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Werlte über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.03.1983 | 268 |
| 293 Gemeinde Lengerich – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 5. Änderung in der Gemeinde Lengerich | 254 | 305 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Werlte (Friedhofsgebührensatzung) | 269 |
| 294 Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 15.07.2020 | 254 | 306 Satzung der Stadt Werlte über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Werlte – Stadtmitte“ | 270 |
| 295 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung; Bekanntmachung des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Amprion GmbH, Dortmund | 257 | 307 Gemeinde Wettrup – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup | 271 |
| 296 Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Lingen (Ems); Vorkaufersatzung Nr. 3 „Waldstraße“ | 258 | | |
| | | C. Sonstige Bekanntmachungen | |

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

287 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Dersum

Der Rat der Gemeinde Dersum hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Dersum für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Dersum und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.08.2020 bis 12.08.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dersum, 21.07.2020

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

288 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Dörpen

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Dörpen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Dörpen und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.08.2020 bis 12.08.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 21.07.2020

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes
Bürgermeister

289 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Samtgemeinde Dörpen

Der Rat der Samtgemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 die Jahresrechnungen der Samtgemeinde Dörpen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Samtgemeinde Dörpen und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.08.2020 bis 12.08.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 21.07.2020

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

290 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
| | -EURO- | -EURO- | -EURO- | -EURO- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 17.282.600 | -- | 1.348.600 | 15.934.000 |
| ordentliche Aufwendungen | 17.040.500 | -- | 262.300 | 16.778.200 |
| außerordentliche Erträge | 388.500 | 73.500 | -- | 462.000 |
| außerordentliche Aufwendungen | 2.000 | -- | -- | 2.000 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.551.900 | -- | 1.348.600 | 15.203.300 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.354.200 | -- | 269.900 | 15.084.300 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.490.900 | 132.900 | -- | 1.623.800 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.431.500 | 1.101.000 | -- | 4.532.500 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.454.800 | 1.453.900 | -- | 2.908.700 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 711.900 | 21.000 | -- | 732.900 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.454.800 € um 1.453.900 € erhöht und damit auf 2.908.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die Mittelverschiebungen werden nicht geändert.

Emsbüren, 18.06.2020

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 15.07.2020 unter dem Aktenzeichen 202-15-1/10 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 10.08.2020 bis zum 18.08.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26 öffentlich aus.

Emsbüren, 20.07.2020

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

291 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Lathen vom 22.05.1975

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (Gebührenhöhe) der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich 1,01 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lathen, 31.07.2020

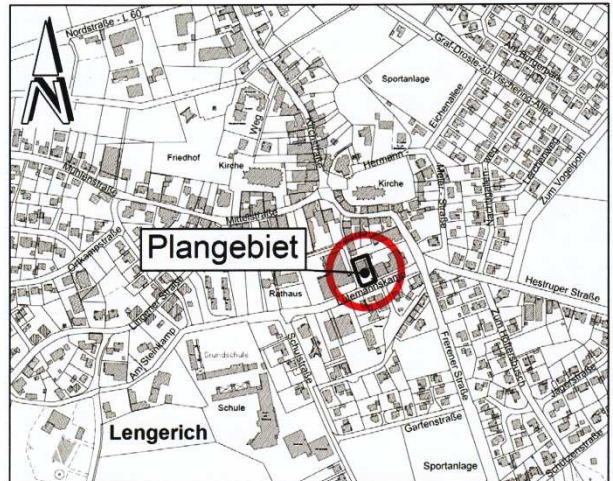
SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

292 Gemeinde Lengerich – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 4. Änderung in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 4. Änderung in der Gemeinde Lengerich einschließlich textlicher Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 4. Änderung der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlage ohne Maßstab“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 4. Änderung der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 4. Änderung der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 105, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

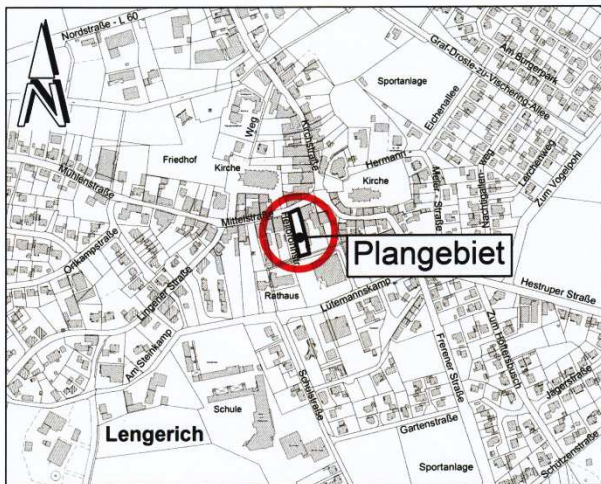
Lengerich, 13.07.2020

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

293 Gemeinde Lengerich – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 5. Änderung in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 5. Änderung in der Gemeinde Lengerich einschließlich textlicher Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 5. Änderung der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlagen ohne Maßstab“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 5. Änderung der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 / Teil B „Ortsmitte-Süd“, 5. Änderung der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 105, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 13.07.2020

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

294 Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Aufwandsentschädigung für den (die) 1. und 2. Bürgermeister(in), den (die) Fraktionsvorsitzende(n) den (die) Gruppenvorsitzende(n) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 2 |
| § 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen | 3 |
| § 4 Fahrtkostenerstattung | 4 |
| § 5 Parkkostenerstattung | 4 |
| § 6 Ausschluss der Entschädigungsansprüche | 4 |
| § 7 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistung für Nachteile im beruflichen Bereich | 4 |
| § 8 Kinderbetreuung | 6 |
| § 9 Reisekosten für Mitglieder des Rates, Ortsbürgermeister, sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige | 6 |
| § 10 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige | 6 |
| § 11 Inkrafttreten | 8 |

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7, 91 Abs. 3 und 4, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen
(sie werden als feste Monatsbeträge und teilweise zusätzlich als Sitzungsgeld bzw. nur als Sitzungsgeld gewährt)
- b) Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistungen für Nachteile im beruflichen Bereich
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Parkkostenerstattung
- e) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- f) Reisekostenvergütung

§ 2 Aufwandsentschädigung für den (die) 1. und 2. Bürgermeister(in), die (den) Fraktionsvorsitzende(n), die (den) Gruppenvorsitzende(n), die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Erste(r) Bürgermeister(in) 560 €
- b) Zweite(r) Bürgermeister(in) 395 €
- c) Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende
bis 5 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 90 € + 15 €/Fraktions-/
Gruppenmitglied

6 bis 10 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 120 € + 15 €/Fraktions-/
Gruppenmitglied

ab 11 Fraktions-/Gruppenmitglieder
Sockelbetrag 140 € + 15 €/Fraktions-/
Gruppenmitglied

- d) Mitglieder des Verwaltungsausschusses 140 €
(mit Ausnahme der/s Oberbürgermeisters/in)

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Abs. 1 genannten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung für

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte.

- b) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt teilnehmen, soweit die (der) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausschlag hat.

- c) nachgewiesene Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den nachgewiesenen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Die Teilnahme an den Sitzungen nach a) bis c) ist innerhalb eines Jahres nach Sitzungs- bzw. Veranstaltungsdatum nachzuweisen. Sitzungsgeld wird rückwirkend maximal für ein Jahr ausbezahlt.

Ab einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld ausbezahlt.

Ratsmitglieder, die ausschließlich die digitale Ratspost nutzen und auf die Zusendung in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine Kostenersatzpauschale von 20 € monatlich.

- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 €. Daneben erhalten die Ortsbürgermeister(innen) eine Aufwandsentschädigung von 135 € monatlich. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten statt der Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Friedhofscommissionen gezahlt.

- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 35 € je Sitzung.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen gem. §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Die Ratsmitglieder erhalten, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, eine monatliche Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 €.

Mit der Fahrtkostenpauschale, die zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausbezahlt wird, sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats abgegolten.

§ 5 Parkkostenerstattung

- (1) Zur Erstattung der Parkkosten erhalten die Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeister als monatliche Aufwandsentschädigung 10 €.

- (2) Die Parkkostenerstattung wird auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt. Bei Ausführung mehrerer Ämter/Funktionen wird der Anspruch auf die Pauschalen nicht kumuliert.

§ 6 Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 7

Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz
und Entschädigungsleistung
für Nachteile im beruflichen Bereich

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen wird den Arbeitnehmer(innen) der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.
- (2) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ratsherren und -frauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Von einem Nachteil ist regelmäßig dann auszugehen, wenn das Ratsmitglied maßgeblich einen Haushalt führt, in dem minderjährige Kinder oder zu pflegende Angehörige zu versorgen sind.
Der Pauschalstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.
- (4) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Arbeitnehmer(innen) erhalten Verdienstausschlag nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung nur für die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonntags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) gewährt; dabei wird für die An- und Abfahrtszeit pauschal 1/2 Stunde berechnet.
- (6) Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz sowie die Entschädigung für Nachteile im beruflichen Bereich werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt für:
 - a) die Sitzungen des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte.
 - b) die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrag des Oberbürgermeisters oder seiner Vertreter/innen.
 - c) die Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt, oder die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden teilnehmen, soweit der (die) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausschlag hat. Dies gilt auch für die Mitglieder der Friedhofscommissionen.
 - d) die Sitzungen der Fraktionen- bzw. Gruppen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen. Bei den Fraktions- bzw. Gruppensitzungen müssen mindestens zwei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder anwesend sein.

Darüber hinaus werden auf schriftlichen Antrag Verdienstausschlag bzw. Entschädigungsleistungen gewährt für die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt.

§ 8

Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandates haben die Ratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde festgesetzt. Der Ersatz der Aufwendungen erfolgt auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr.

§ 9

Reisekosten für Mitglieder des Rates,
des Ortsrates, der Ortsbürgermeister(innen),
sonstige Mitglieder von Ausschüssen,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse grundsätzlich auf vorherigen Beschluss des Rates oder mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (2) Bei einer auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder dessen Vertreter von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu Orten außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten diese Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung
für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte(innen) eine monatliche Aufwandsentschädigung:

| | | |
|----|---|-------|
| a) | Ortsvorsteher(in) | 180 € |
| b) | Ortsbeauftragte(r) von | |
| | Altenlingen | 150 € |
| | Baccum | 150 € |
| | Bramsche | 150 € |
| | Brögbern | 150 € |
| | Clusorth-Bramhar | 65 € |
| | Darme | 150 € |
| | Holthausen | 150 € |
| | Laxten | 150 € |
| | Schepsdorf | 100 € |
| c) | Stadtbrandmeister/in | 468 € |
| | ständige/r Vertreter/innen der/s Stadtbrandmeisters/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in | 180 € |
| | ständige/r Vertreter/innen der/s Stadtbrandmeisters/in und gleich- zeitig Ortsbrandmeister/in | 90 € |

| | |
|--|-------|
| Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen | 282 € |
| Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen | 198 € |
| stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen | 84 € |
| stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen | 78 € |
| Stadtyugendfeuerwehrwart/in | 66 € |
| Kinder-/Jugendfeuerwehrwart/in | 48 € |
| Gerätewarte/innen der Schwerpunktfeuerwehr Lingen | 90 € |
| Gerätewarte/innen der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen | 60 € |
| Stadtsicherheitsbeauftragte/r | 66 € |
| Sicherheitsbeauftragte/r der Schwerpunktfeuerwehr Lingen | 48 € |
| Sicherheitsbeauftragte/r der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen | 42 € |
| Schriftführer/in des Stadtkommandos und der Schwerpunktfeuerwehr Lingen | 48 € |
| Schriftführer/in der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen | 42 € |
| d) Beauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege | 150 € |
| e) Behindertenbeauftragte/r | 280 € |

Für die unter d) und e) Genannten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Entschädigung wird für den unter a), b), d) und e) genannten Personenkreis nachträglich und für den unter c) genannten Personenkreis im Voraus gezahlt.

(3) Ist der (die) ehrenamtlich Tätige länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner (ihrer) Tätigkeit verhindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Die Satzung vom 09.11.2016 tritt damit außer Kraft.

Lingen (Ems), 15.07.2020

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

295 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung; Bekanntmachung des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Amprion GmbH, Dortmund

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung gem. §§ 67 ff. WHG zur Verlegung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Erweiterung und des Umbaus der 380-kV Schalt- und Umspannanlage „Hanekenfähr“. Durch die Erweiterung der Umspannanlage nach Westen werden vorhandene Entwässerungsmulden überplant und aufgrund einer Geländeaufhöhung in diesem Bereich aufgegeben. Für die Erhaltung der vorhandenen Vorflut ist beabsichtigt, das namenlose Gewässer III. Ordnung auf einer Länge von etwa 285 m zzgl. 95 m Ableitmulden zurückzubauen und am Böschungsfuß der Geländeaufhöhung auf einer Länge von ca. 100 m wiederherzustellen. Die Verlegung des Gewässers erfolgt auf dem Grundstück der Antragstellerin in der Gemarkung Darne, Flur 6, Flurstück 38/14.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18.2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurde u. a. festgestellt, dass die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Im Plangebiet befinden sich keine besonderen Schutzgebiete, die durch die beantragte Verlegung des Gewässers III. Ordnung beeinträchtigt werden. Insbesondere ist anzumerken, dass die Maßnahme auf einer Eigentumsfläche der Antragstellerin ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung umgesetzt werden soll.

Durch die Verlegung des Gewässers sind lediglich temporär während der Bauzeit unerhebliche Beeinträchtigungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen, erhöhte Lärmemissionen und Schadstoffemissionen) zu erwarten. Im Anschluss sind keine über die Vorbelastung hinausgehenden zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Dauerhaft sind lediglich geringfügige visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Darüber hinaus werden etwaige negative Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Pflanzen und Tiere) im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag durch Inhalts- und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten (z. B. durch die Auferlegung einer ökologischen Baubegleitung bei Ausführung der Maßnahme im Zeitraum 01.03. – 30.09., um den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu verhindern).

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Lingen (Ems), 15.07.2020

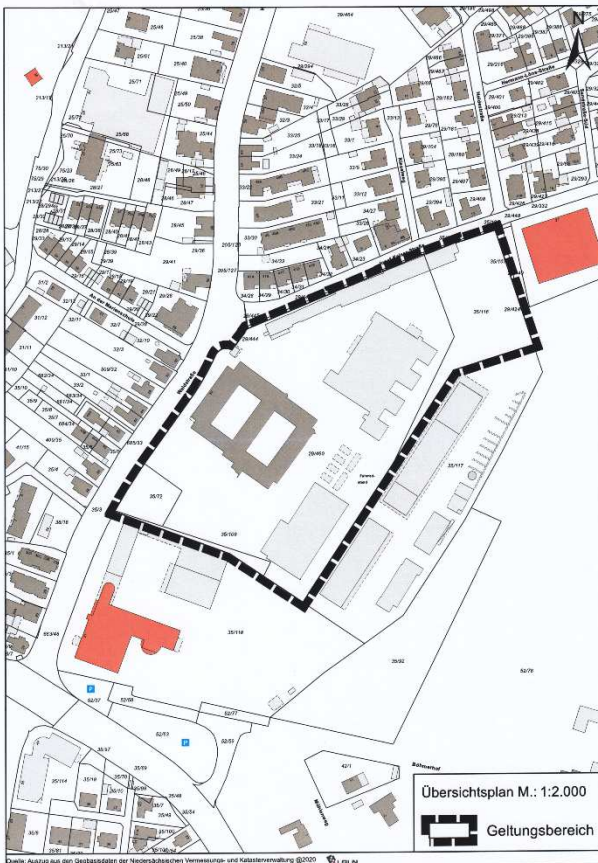
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

296 Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Lingen (Ems); Vorkaufsrechtssatzung Nr. 3 „Waldstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o. g. Satzung am 14.07.2020 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen, © 2020



Die Satzung einschließlich Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung – Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell nur mit Termin möglich ist (Tel.: 0591/9144-625).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 i. V. m § 25 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lingen (Ems), 20.07.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

297 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma KRONE Future Lab GmbH & Co.KG

Mit Bescheid vom 27.07.2020 wurde der Antragstellerin, Firma KRONE, Future Lab GmbH & Co.KG, Heinrich-Krone-Str. 10, 48480 Spelle, die Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück in 49811 Lingen (Ems), Poller Sand, Gemarkung Bramsche, Flur 35, Flurstücke 12/64 und 8/34 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lingen schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzu-legen: – Postanschrift: Postfach 2060, 49803 Lingen (Ems) oder Dienstgebäude: Elisabethstr. 14 – 16, 49808 Lingen (Ems).

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 04.08.2020 bis 17.08.2020 bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems), während der Dienststunden des Bürgerbüros eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Stadt Lingen (Ems), Postanschrift siehe oben, bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lingen (Ems), 27.07.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

298 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinden Geeste und Emsbüren im Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ erklärt.
- (2) Das LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ umfasst einen ökologisch durchgängigen Flusslauf mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich hauptsächlich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Außerdem umfasst das LSG kleine Bereiche in der Gemeinde Geeste im Norden und in der Gemeinde Emsbüren im Süden der Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems).
- (3) Die Grenze des LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2), den 8 maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 4 – 11), den 8 Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 (Anlage 12 – 19) und der Übersichtskarte zu den Teilabschnitten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14 – 16, 49808 Lingen (Ems), sowie beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, und den Gemeinden Geeste und Emsbüren unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 013 „Ems“ (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ist ca. 785,7 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Ems und ihrer Aue mit den spezifischen Lebensraumbedingungen. Das LSG umfasst dabei das im Westen der Stadt Lingen (Ems) gelegene Niederungsgebiet der Ems von der Eisenbahnbrücke an der Schütorterfer Straße (L40) im Süden bis zur Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems) bei Geeste im Norden und zusätzlich kleine Bereiche des Landkreises Emsland im Süden von Lingen in der Gemeinde Emsbüren und im Norden in der Gemeinde Geeste. Naturräumlich liegt das LSG in der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und gliedert sich hauptsächlich in die naturräumlichen Einheiten „Meppener Emstal“ (nördlicher Teil) und „Lingener Emstal“ (südlicher Teil). Im Bereich des „Meppener Emstals“ mäandriert die Ems stark durch eine weite Talaue mit vorwiegend sandigen Böden und vereinzelt Düneninseln, während die Ems im Bereich des „Lingener Emstals“ zwischen den Lohner Bergen und dem Poller Sand eingezwängt ist und deshalb hier nur wenig mäandriert. Dieser Talbereich ist durch sandige und meist trockene Böden und einen mäßig ausgebauten Flussverlauf gekennzeichnet.

Das LSG wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei intensiv genutztes Grünland, Sandäcker sowie Fichten- und Kiefernforste die vorherrschenden Nutzungstypen darstellen. Neben den Forsten kommen außerdem naturnahe Buchen- und Eichenmischwälder auf sandigen oder lehmigen Böden, naturnahe Feldgehölze, Bereiche trockener Sandheide und basenreiche Sand-Magerrasen vor.

- (2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck des LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ist die Entwicklung und Wiederherstellung:

- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum standorttypischer Fischarten und mit Eignung für Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*).
- von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u. a. als Lebensraum von Froschkraut (*Luronium natans*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*).
- von Feuchtgrünland, Röhrichten und Seggenriedern sowie Quellbereichen.
- naturnaher Waldkomplexe, insbesondere von Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern in der Talaue sowie in den höher gelegenen Teilen der Flussaue und an den Talrändern der Eichen- und Buchenwälder.
- von Eichen- und Buchenaltholz sowie Totholz in Wäldern und Feldgehölzen u. a. als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).
- von Binnendünen in der Emsaue und am Talrand mit Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Borstgras- und Sandmagerrasen sowie von mageren Wiesen und Weiden, zum Teil als Lebensraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- von mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*) oder Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*).

(3) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 91E0 Auenwälder mit Weide

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Erzgrauer Uferläufer (*Elaphrus aureus*), Silber-Weide (*Salix alba*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) oder Sumpf-Calla (*Calla palustris*).

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von niedrigen bis mittelhohen Zwergstrauchheiden auf trockenen, gehölzarmen und wenig verbuschten Dünen des Binnenlandes mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und vereinzelt eingestreuten Behaarten und/oder Englischen Ginster (*Genista angelica/pilosa*), offenen Sandstellen und örtlichen Bereichen mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Moosen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Steppengrashüpfer (*Chortippus vagans*) oder Sand-Segge (*Carex arenaria*).

b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung/Förderung nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Stillgewässer mit überwiegend stickstoffarmen Böden, sandigem, lehmigem oder steinigem Substrat, klarem Wasser, natürlichen oder nutzungsbedingten periodischen Wasserstandschwankungen sowie unbeschatteten Uferbereichen mit Rohbodenbereichen die eine standorttypische Vegetation aus Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Gesellschaften aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Untergeauchter Sellerie (*Apium inundatum*), Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Knorpelkraut (*Illecebrum verticallatum*) oder Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*).

d) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung/Förderung naturnaher, nährstoffreicher Stillgewässer mit freischwimmender oder submerser Wasservegetation und gut entwickelter Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut- und/oder Froschbissgesellschaften einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwade (*Glyceria maxima*) oder Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).

e) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung/Förderung naturnah strukturierter, planarer Fließgewässer mit allenfalls mäßig ausgebauten, unbegradigten und durchgängigen Fließgewässerstrecken, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, zumindest partiellen naturnahen Auwald- und Gehölzsäumen in den Uferbereichen und gut entwickelter flutender Wasservegetation einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) oder Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), sowie die Sicherung der funktionellen Konnektivität der Fließgewässer mit den wasserabhängigen, temporär überschwemmten Biotopen ihrer Auen.

f) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Erhaltung/Förderung von dichten oder lockeren Wacholderbeständen auf trockenen bis frischen, basen- und nährstoffarmen Sandböden mit Arten der Zwergstrauchheiden oder Magerrasen im Unterwuchs, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) oder Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).

g) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung/Förderung von artenreichen Hochstaudenfluren an feuchten bis nassen, nährstoffreichen Gewässeruferrändern oder Waldrändern mit höchstens geringen Anteilen von Nitrophyten und Neophyten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) oder Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*).

h) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren, mäßig trockenen bis frischen Böden mit allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Stechpalme (*Ilex quifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

- i) 9130 Waldmeister-Buchenwald
Erhaltung/Förderung von buchendominierten Wäldern auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit naturnahen Entwicklungsphasen im kleinräumigen, mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz und Vorkommen von Zeigerarten für basen- oder nährstoffreiche Standorte in der Krautschicht, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) oder Waldmeister (*Galium odoratum*).
- j) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
Erhaltung/Förderung von Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, grundwassernahen oder staufeuchten Böden außerhalb der Flussauen mit artenreicher Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*) oder Weißdorn (*Crataegus* spp.).
- k) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
Erhaltung/Förderung naturnaher, von Stiel- oder Traubeneiche dominierter Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf mäßig trockenen bis trockenen, sandigen oder lehmigen Böden mit einer von Säureanzeigern geprägten Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) oder Pfeifengras (*Molina caerulea*).
- l) 91F0 Hartholzauwälder
Erhaltung/Förderung naturnaher Eichen- und Edellaubmischwälder in regelmäßig überfluteten Bereichen der Auen großer Flüsse, mit auentypischen Habitatstrukturen, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).
3. Der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
- a) Biber (*Castor fiber*)
Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, strukturreichen Randstreifen und störungsfreien Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Gewässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflege und Entflechtung von Nutzungskonflikten.
- b) Fischotter (*Lutra lutra*)
Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit hoher Gewässergüte und natürlicher Dynamik, Fließgewässer begleitenden Auewäldern, strukturreichen Randstreifen, Ufergehölzen und störungsfreie Auen mit reichem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen und Förderung der barrierefreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Fließgewässern.
- c) Bitterling (*Rhodeus armanus*)
Erhalt/Förderung einer Emsaue mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus sommerwarmen und bei Hochwasser vernetzten Altwässern, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigem oder schlammigem Grund, ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose zur Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings.
- d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, überflutungsbhängiger Flussauen mit einem verzweigten Gewässernetz und sommerwarmer, durchgängiger Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, sandiger Sohle, mäßiger Wasservegetation und naturraumtypischer Fischbiozönose.
- e) Groppe (*Cottus gobio*)
Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe in sauberen und sommerkalt, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit einer reich strukturierten, festen Sohle (mit Anteilen von Kies, Steinen und Totholz), flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- f) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit überströmten Kiesbänken und Feinsedimentbänken, Flachwasserzonen sowie Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.
- g) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhalt und Wiederherstellung verzweigter Auenlebensräume und langsam fließender Bäche und Flüsse mit dichter submerser Vegetation und lockerer, schlammiger Sohle auf sandigem Untergrund.
- h) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen Buchenwäldern und traubeneichenreichen Kiefernforsten mit lichten Waldbeständen, stark dimensionierten vermorschten bzw. vermoderten Wurzelstöcken und Hochstubben absterbender, toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachgewachsenes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

i) Froschkraut (*Luronium natans*)

Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger Vegetation an den Rändern basenarmer, oligo- bis mesotropher Gewässer und deren Ufern sowie jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichend Lichteinfall während der Vegetationsperiode.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden die folgenden Handlungen untersagt:

1. abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge im LSG in der freien Flur abzustellen. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten nicht als Wege.
2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen.
3. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite. Mit Ausnahme von zertifiziertem Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Straßenaufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen abgeladen bzw. gelagert werden.
4. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. – 15.07. nicht angeleint laufen zu lassen. Die Leinenlänge darf 1,5 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. im Geltungsbereich unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
7. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszusetzen oder anzusiedeln.

11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern.
15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
16. den Grundwasserstand abzusinken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
18. Gewässer I., II. und III. Ordnung und deren Gewässerrandstreifen unbeschränkt zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen. Zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen und zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten an Gewässern, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen der wertbestimmenden Lebensraumtypen 3130, 3150, 3260 (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) – e) dieser Verordnung) aufweisen, ist die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen alternierend im 2 Jahres-Rhythmus erlaubt bzw. verboten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung zulässig. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung unzulässig. Entlang aller Gewässer I. und II. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, gilt dieses Verbot auf einen 5 m breiten und entlang von Gewässern III. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, auf einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen.
19. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. Weiterhin ausgenommen sind der Neubau und die Erweiterung von Bauvorhaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Hofstelle stehen und nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 BauGB privilegiert sind.

20. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.
21. Bootsstege ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde neu anzulegen.
22. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber und Fischotter ausgeschlossen sind.
23. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
24. Grünland in Acker umzunutzen.
25. auf Ackerflächen:
- das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern.
 - Erdsilos, Dunglagerplätze und Feldmieten (mit Ausnahme vorübergehend gelagerter Kartoffeln) anzulegen sowie geborgenes Erntegut zu lagern.
 - landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
26. auf Grünlandflächen:
- das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
 - Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
 - landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
 - die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt.
 - Gülle, Gärreste und Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
 - von außen nach innen zu mähen.
27. auf Grünlandflächen, die sich im öffentlichem Eigentum befinden, zusätzlich:
- organisch oder mineralisch zu düngen.
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - vor dem 01.03. – 15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.
 - vor dem 15.06. zu mähen.
 - bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetiere/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
28. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraumtypen 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ oder 5130 „Formationen von Juniperus communis auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen“ (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 b) und g) dieser Verordnung) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet):
- organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu beweiden. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetieren/ha und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
29. die landwirtschaftliche Nutzung (mit Ausnahme der Weidenutzung) eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante aus. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.
30. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden.
 - Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
 - Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
 - Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
 - Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
 - Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkzeuge vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden.
 - Eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.
 - Ein Neu- und Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - Eine Entwässerungsmaßnahme auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160, 9190, 91E0 und 91F0 zugeordnet wurden, erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
31. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser Verordnung, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.

- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91E0, 91F0 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9110, 9120 und 9130 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

32. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 h) dieser Verordnung) zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 30 dieser Verordnung ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) In Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. – 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich für Waldgebiete in diesem Landschaftsschutzgebiet richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald EA-VO-Wald) vom 31.05.2016.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäß betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
 - 1. Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 - 3. „Anfüttern“ beim Angeln nur, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.
 - 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischottern, des Bibers und tauchender Vogelarten größtmöglich ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireisnahr oder Feder-Metallbügeln).
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
 - 1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kurrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeiten ausgerufen ist.

2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung (gemessen von der Böschungsoberkante) ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrter Lebendfallen aus Holz oder Beton von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
 4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren im und auf dem Wasser ist verboten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den Nutzungskarten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 30 – 32 dieser Verordnung. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (8) Soll von den Verboten des § 4 Abs. 1 – 7 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Freigestellt ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzung der Ems als Bundeswasserstraße (Binnenschifffahrt). Gemäß § 4 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und insbesondere die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 BNatSchG zu berücksichtigen.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichtern, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - c) Beweidung mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichtern, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - f) Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 - g) Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als wertbestimmende Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:
 1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
 2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.

3. Ausschließliche Förderung und Einbringung lebensraumtypischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.
 4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus lebensraumtypischen Baumarten in Bestände aus nicht lebensraumtypischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 2. Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
 4. Geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ vom 16.04.1981 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft. Die Naturschutzgebiete (NSG) „Biener Busch“, „Sandtrockenrasen am Biener Busch“, „Wachendorfer Wacholderhain“ und „Wacholderheide“ behalten in ihrer jetzigen Abgrenzung und mit der derzeit rechtmäßigen Verordnung vorläufig ihre Gültigkeit.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), 27.07.2020

STADT LINGEN (EMS)

Krone
Oberbürgermeister

2 Anlagen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinden Geeste und Emsbüren im Landkreis Emsland

– Anlagen, siehe auf den Seiten 273, 274

299 Stadt Lingen (Ems) – Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gerhard Weßling

Herr Gerhard Weßling beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Bramsche, Flur 138, Flurstück 34/5 die Erweiterung einer Biogasanlage um einen Gärresttrockner zur Aufbereitung der anfallenden Gärreste. Die Gesamtanlage hat nach Vorhabenumsetzung nach wie vor eine elektrische Leistung von insgesamt 515 kW für zwei Blockheizkraftwerke und eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,273 MW.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Die Standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf (Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um ein geschütztes Gebiet gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.8 bzw. um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG) bzw. ein Gebiet mit Besonderheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3.11.

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Lingen (Ems), 28.07.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

300 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Nördlich Spiekweg“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Nördlich Spiekweg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ – „Nördlich Spiekweg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 31.07.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

301 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 39. Änderung des Flächennutzungsplans – Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Spiekweg“

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2020 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Spiekweg“ mit Verfügung vom 17.06.2020, Az. 65-610-522-01/39 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 39. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 31.07.2020

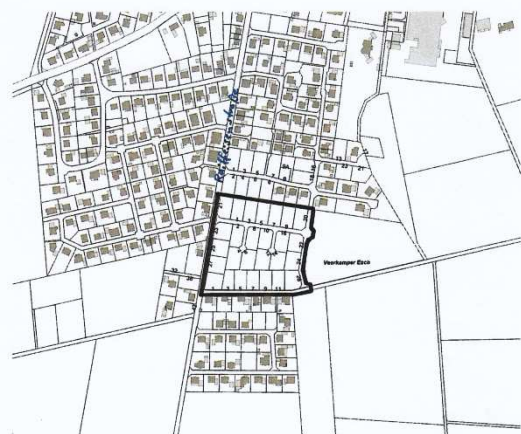
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

302 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Harkenberg – Teil IV“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13b BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Harkenberg – Teil IV“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Fachbeitrages Umwelt, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, des Altlastenberichtes und der Stellungnahme zur weiterführenden Altlastenuntersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte unter Anwendung der Vorschrift des § 13b BauGB in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Harkenberg – Teil IV“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Harkenberg – Teil IV“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Fachbeitrages Umwelt, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, des Altlastenberichtes und der Stellungnahme zur weiterführenden Altlastenuntersuchung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 15.07.2020

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

303 Bekanntmachung der Gemeinde Spahnharrenstätte über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 03.08.2020 bis 14.08.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 138, Ludmillenhof in 49751 Sögel, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 17.07.2020

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker
Bürgermeister

304 III. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Werlte über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.03.1983

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende III. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Werlte über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,78 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Werlte, 08.07.2020

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindebürgermeister

305 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Werlte (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils gültigen Fassung, des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), in der jeweils gültigen Fassung und § 30 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Werlte, hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Art der Gebühr

Für die Benutzung der Friedhöfe (Werlte-Bürgerpark und Werlte-Meyerhof) in der Samtgemeinde Werlte sowie für die Räumlichkeiten des Friedhofsgebäudes im Bürgerpark werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensätze

| | | |
|----|--|----------|
| I. | Erwerb von Grabstätten | |
| A. | Reihenpflegegrabstätten für | |
| a) | Erdbestattungen für Personen über 5 Jahre | 206,10 € |
| b) | Erdbestattungen für Personen bis zu 5 Jahren | 206,10 € |
| c) | Urnenbestattungen für Personen über 5 Jahre | 229,20 € |
| d) | Urnenbestattungen für Personen bis zu 5 Jahren | 229,20 € |
| B. | Familienpflegegrabstätten für | |
| a) | Erdbestattungen (je Grabstelle) | 291,41 € |
| b) | Urnenbestattungen (bis 2 Urnen) | 291,41 € |
| C. | Rasengrabstätten für | |
| a) | anonyme Erdbestattung für Personen über 5 Jahre | 210,72 € |
| b) | anonyme Erdbestattung für Personen bis zu 5 Jahren | 210,72 € |
| c) | anonyme Urnenbestattung für Personen über 5 Jahre | 185,06 € |
| d) | anonyme Urnenbestattung für Personen bis zu 5 Jahren | 185,06 € |

| | | |
|------|--|----------|
| e) | halbanonyme Urnenbestattung für Personen über 5 Jahre | 186,47 € |
| f) | halbanonyme Urnenbestattung für Personen bis zu 5 Jahren | 186,47 € |
| g) | halbanonyme Urnenbestattung für max. 2 Personen über 5 Jahre | 226,73 € |
| h) | halbanonyme Urnenbestattung für max. 2 Personen bis zu 5 Jahre | 226,73 € |
| D. | Urnenpflegegrabstätten | |
| a) | Urnenpflegegrabstätte-Einzelgrab für Personen über 5 Jahre | 189,68 € |
| b) | Urnenpflegegrabstätte-Einzelgrab für Personen bis zu 5 Jahre | 189,68 € |
| c) | Urnenpflegegrabstätte-Mehrfachgrab für Personen über 5 Jahre (je Grabstelle) | 230,29 € |
| d) | Urnenpflegegrabstätte-Mehrfachgrab für Personen bis zu 5 Jahre (je Grabstelle) | 230,29 € |
| E. | Sammelgrabstätte für | |
| a) | Erdbestattung für Sternenkind | 186,52 € |
| II. | Verlängerung des Nutzungsrechts | |
| | Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilige Gebühr berechnet. Sie beträgt für jeweils 1 Jahr ein Dreißigstel der unter I. B., I. C. g) + h) und I. D. c) + d) aufgeführten Gebühr. | |
| III. | Benutzung des Friedhofsgebäudes | |
| a) | Benutzung des Feierraumes | 234,02 € |
| b) | Benutzung eines Aufbahrungsraumes | |
| – | bis zu 4 Tage – pauschal | 105,56 € |
| – | für jeden weiteren Tag, außer für Sonn- und Feiertage | 26,39 € |
| c) | Benutzung des Sezierraumes | 110,96 € |
| IV. | Ausheben und Schließen des Grabes | |
| a) | für Personen über 5 Jahre | 325,45 € |
| b) | für Personen bis zu 5 Jahren | 195,27 € |
| c) | für Urnengrab | 97,64 € |
| d) | für Sternenkinder | 130,18 € |
| V. | Umbettungen | |
| a) | von Personen über 5 Jahre | 595,72 € |
| b) | von Personen bis zu 5 Jahren | 297,86 € |
| VI. | Friedhofsunterhaltungsgebühren | |
| | Ab dem 01.08.2020: | |
| A. | Reihenpflegegrabstätten für | |
| a) | Erdbestattungen für Personen über 5 Jahre | 17,18 € |
| b) | Erdbestattungen für Personen bis zu 5 Jahren | 17,18 € |
| c) | Urnenbestattungen für Personen über 5 Jahre | 19,49 € |
| d) | Urnenbestattungen für Personen bis zu 5 Jahren | 19,49 € |
| B. | Familienpflegegrabstätten für | |
| a) | Erdbestattungen (je Grabstelle) | 20,85 € |
| b) | Urnenbestattungen (bis 2 Urnen) | 20,85 € |

| | | |
|--|--|----------|
| C. | Rasengrabstätten für | |
| a) | anonyme Erdbestattung für Personen über 5 Jahre | 40,20 € |
| b) | anonyme Erdbestattung für Personen bis zu 5 Jahren | 40,20 € |
| c) | anonyme Urnenbestattung für Personen über 5 Jahre | 21,79 € |
| d) | anonyme Urnenbestattung für Personen bis zu 5 Jahren | 21,79 € |
| e) | halbanonyme Urnenbestattung für Personen über 5 Jahre | 26,50 € |
| f) | halbanonyme Urnenbestattung für Personen bis zu 5 Jahren | 26,50 € |
| g) | halbanonyme Urnenbestattung für max. 2 Personen über 5 Jahre | 29,97 € |
| h) | halbanonyme Urnenbestattung für max. 2 Personen bis zu 5 Jahre | 29,97 € |
| D. | Urnenpflegegrabstätten | |
| a) | Urnenpflegegrabstätte-Einzelgrab für Personen über 5 Jahre | 15,54 € |
| b) | Urnenpflegegrabstätte-Einzelgrab für Personen bis zu 5 Jahre | 15,54 € |
| c) | Urnenpflegegrabstätte-Mehrfachgrab (je Grabstelle) für Personen über 5 Jahre | 15,76 € |
| d) | Urnenpflegegrabstätte-Mehrfachgrab (je Grabstelle) für Personen bis zu 5 Jahre | 15,76 € |
| E. | Sammelgrabstätte für | |
| a) | Erdbestattung für Sternenkind | 23,82 € |
| Bis zum 31.07.2020 (Altfälle): | | |
| A. | Reihengrabstätte – jährlich | 10,00 € |
| B. | Familiengrabstätte je Grabstelle – jährlich | 8,00 € |
| C. | Urneneinzelgrabstätten – jährlich | 5,00 € |
| D. | Urnenfamiliengrabstätte je Grabstelle – jährlich | 4,00 € |
| VII. | Grabrückbau | |
| a. | Rückbau Erdgrab (je Grabstelle) | 202,44 € |
| b. | Rückbau Urnengrab/Kindergrab | 144,60 € |
| VIII. | Besondere zusätzliche Leistungen | |
| Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht festgelegt sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest. | | |
| IX. | Aufstellung von Grabmalen | |
| Genehmigung eines Grabmales | | |
| – | für Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| – | für Familiengrabstätte | 40,00 € |
| – | für Urnengrabstätte | 30,00 € |

§ 3

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in dessen Interessen oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Entrichtung der Gebühr

- a) Die einmalige Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung durch Bescheid festgestellt und ist innerhalb 4 Wochen fällig.

- b) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist halbjährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres zu zahlen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann bei unveränderter Gebührenhöhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.
- c) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- d) Auf Antrag kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer des Nutzungs- bzw. Ruherechtes in einer Summe im Voraus entrichtet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.10.2014 außer Kraft.

Werlte, 08.07.2020

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindebürgermeister

306 Satzung der Stadt Werlte über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Werlte – Stadtmitte“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend durch Lageplan näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 40 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Werlte – Stadtmitte“.

§ 2

Geltungsbereich der Sanierungssatzung

- Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung wird durch eine schwarz gestrichelte Grenzlinie markiert, die in dem Lageplan im Maßstab 1 : 2000 eingetragen ist.
- Der Lageplan über den Geltungsbereich der Sanierungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.
- Maßgeblich für die genaue Abgrenzung ist im Zweifelsfall die Innenseite der Umgrenzungslinie.
- Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 BauGB).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Emsland. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

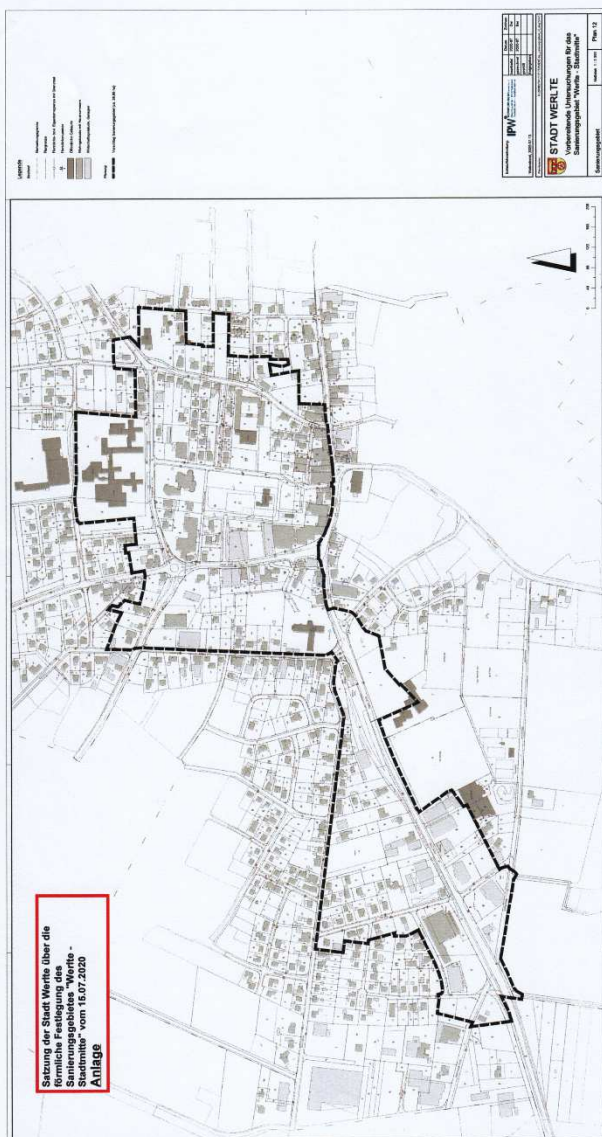
Werlte, 15.07.2020

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

Anlage
Lageplan



Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes mit Abgrenzung des Gebietes als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer-Nr. 14 u. 15, während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Freitag 8.15 bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 05951/201-36) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

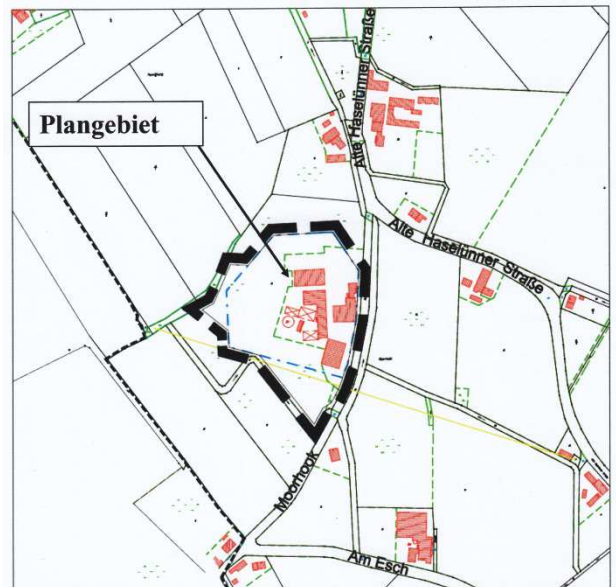
Werlte, 15.07.2020

STADT WERLTE
Der Stadtdirektor

307 Gemeinde Wettrup – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup einschließlich textlicher Festsetzungen sowie die entsprechende Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



ervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 105, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wettrup, 21.07.2020

GEMEINDE WETTRUP
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinden Geeste und Emsbüren im Landkreis Emsland – (Amtsblatt des LK EL Nr. 23/2020 vom 31.07.2020, Lfd.-Nr.: 298, Seite 259)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“

Anlage 1 zur LSG Verordnung „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
 Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 Moorbirke (*Betula pubescens*)
 Sandbirke (*Betula pendula*)
 Salweide (*Salix caprea*)
 Zitterpappel (*Populus tremula*)
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten.

Gemeine Fichte (*Picea abies*)
 Rot-Eiche (*Quercus rubra*)
 Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
 Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
 Nordmanntanne (*Abies nordmanniana*)
 Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
 Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)
 Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
 Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinden Geeste und Emsbüren im Landkreis Emsland – (Amtsblatt des LK EL Nr. 23/2020 vom 31.07.2020, Lfd.-Nr.: 298, Seite 259)

